



JOKERTAGE

Sinn und Zweck

Mit den Jokertagen erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare Absenzen unbürokratisch und eigenverantwortlich zu organisieren.

Anzahl und Bezug

- Es stehen pro Schuljahr **vier Halbtage** zur Verfügung.
- Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht stundenweise). Diese können einzeln oder zusammenhängend gewählt werden.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen und können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.
- Die Erziehungsberechtigten melden Jokertage **spätestens 2 Tage im Voraus** per KLAPP der Klassenlehrperson.
- Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über bezogene Jokertage.

Einschränkung

Jokertage können nicht genutzt werden ...

- in der ersten Schulwoche eines neuen Schuljahres.
- während der Stellwerkprüfungen im 8. und 9. Schuljahr.
- während der Schulverlegungswoche.

Ausnahmen

Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen:

- Religiöse Feiertage
- Hochzeit, Todesfall im engen Familienkreis
- Krankheit
- Qualifikation für sportliche und kulturelle Anlässe
- Aktive Teilnahme als Mitglied an sportlichen und kulturellen Anlässen
- Abwesenheiten durch amtliche Aufgebote (Schulische Dienste, Konsulate,...)
- Besuch beim Spezialisten (Arzt/Zahnarzt), sofern dies nicht in der Freizeit möglich ist.
- Fahrzeugprüfungen, Multi- oder Basic-Check
- Schnuppertage in der 2./3. KSS

Verantwortlichkeiten

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und der Lernenden, den verpassten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuholen (Holprinzip). Prüfungen müssen vor- oder nachgeholt werden. Dies ist auch in der Freizeit möglich (Entscheid liegt bei der Lehrperson).